

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 3

Regen, 23.02.2018

Inhalt:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Beabsichtigung Tieferlegung der Abbausohle für ihre immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage (bestehender Steinbruch mit einer Abbaufäche von weniger als 10 Hektar unter Verwendung von Sprengstoff) an der Frauenauerstraße 145, 94227 Zwiesel, Fl.-Nrn. 754 und 754/16 der Gemarkung Lindberg von der Fa. Fischl GmbH, Viechtach

Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 - 2023

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Az.: 23-171-01

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 UVPG

Die Fa. Fischl GmbH, Dr.-Winterling-Str. 38, 94234 Viechtach, beabsichtigt die Tieferlegung der Abbausohle für ihre immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage (bestehender Steinbruch mit einer Abbaufäche von weniger als 10 Hektar unter Verwendung von Sprengstoff) an der Frauenauerstraße 145, 94227 Zwiesel, Fl.-Nrn. 754 und 754/16 der Gemarkung Lindberg. Die Abbausohle für den Steinbruch soll von bisher 576 m ü. NN auf nunmehr 565 m ü. NN tiefergelegt werden. Die Tieferlegung der Abbausohle stellt eine wesentliche Änderung der bisher genehmigten Anlage dar und ist gem. § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Bei der beantragten Anlage bzw. bei der Änderung an der Anlage ist nach § 5 Abs. 1 Nr.3 UVPG i. V. m. mit Nr. 2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Merkmale des Vorhabens:

Die Fa. Fischl GmbH betreibt auf dem o.g. Standort einen Steinbruch mit Schotterwerk. Der Abbaubereich sowie die bisherige Abbautiefe sind immissionsschutzrechtlich genehmigt. Durch die nunmehr beantragte Tieferlegung der Abbausohle soll der Anlagenstandort für die Zukunft gesichert werden. Änderungen an der Abbaufäche wurden nicht beantragt, an der flächenmäßigen Ausdehnung des Steinbruchs erfolgt somit keine Änderung.

Standortprüfung:

Der Steinbruch liegt im Außenbereich von Zwiesel an der St 2132 in Richtung Frauenau. Die Anlage befindet sich am südlichen Hang des Kühbergs in unmittelbarer Nähe der St 2132. Westlich der Gesteinsabbaufächen befindet sich die Bauschuttdeponie des BRG, die einen natürlichen Lärmschutzwall zu den westlich gelegenen Anliegern im Außenbereich bildet.

Durch die Tieferlegung der Abbausohle erfolgen, gegenüber dem bereits bisher genehmigten Zustand, keine grundsätzlichen Änderungen an den bereits bekannten Umweltauswirkungen. Die unvermeidbaren Umwelteinwirkungen wie Lärm und Staub werden mit entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Auflagen auf das gesetzlich vorgeschriebene Maß festgesetzt. Erhöhte Einwirkungen auf den Wasserhaushalt, hier speziell des Grundwasserhaushalts, sind auch bei der Tieferlegung der Abbausohle, laut fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten. Auch handelt es sich um kein ökologisch empfindliches Gebiet, das durch dieses Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

In der Gesamtschau können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG) kann im Landratsamt Regen, Sachgebiet 23, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, während der Dienststunden eingesehen werden (Tel. 09921/601-311).

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Regen, 06.02.2018

LANDRATSAMT

gez.

Kraus

Oberregierungsrat

Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 – 2023

Gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 07.11.2012, geändert durch Bekanntmachung vom 25.10.2017, werden bei den Jugendämtern aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Vorschlagslisten für Jugendschöffen aufgestellt. Zuständig für die Aufstellung ist der nach den Vorschriften des SGB VIII gebildete Jugendhilfeausschuss. Die für ein Schöffenamts eingehenden Bewerbungen sind dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.

Vorzuschlagen sind für die Jugendkammer beim Landgericht Deggendorf und für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Viechtach voraussichtlich

- 20 Personen, je zur Hälfte männliche und weibliche, die im Amtsgerichtsbezirk ihren Wohnsitz haben.

Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein und zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten im Landkreis Regen wohnen.

Im Übrigen gelten die Nrn. 2, 3, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5 und 4.6, 5 und 6 der Schöffenbekanntmachung vom 07.11.2012 (Az.: 3221 – II – 418/91 und Nr. IB 2 – 0143 – 2) über die Verpflichtung zur Übernahme des Schöffenamtes, die Unfähigkeit und die Nichtberufung zum Schöffenamts, über weitere nicht zu berufende Personen und die Ablehnung des Schöffenamtes auch für Jugendschöffen.

Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 - 2023 sind unter Verwendung des Bewerbungsbogen für Jugendschöffen bis

spätestens 05.04.2018

beim Kreisjugendamt Regen einzureichen. Ein entsprechendes Bewerbungsformular erhalten Sie auf

- der Internetseite des Landkreises Regen

<https://www.landkreis-regen.de/jugendschoeffenwahl-2018/>

- beim Kreisjugendamt Regen, Poschetsrieder Str. 16 94209 Regen, 1. Stock, Zimmer 146

- auf telefonische Anforderung unter der Telefon-Nr. 09921 / 601 - 146.

Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner übernächsten Sitzung die Vorschlagslisten aufstellen.

Regen, 20.02.2018

gez.

Langhammer-Rückl

Regierungsdirektorin

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende (s) aufgebote Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116038427	03.11.2017	06.02.2018	Haiplik; Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgebote. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3247407400	15.02.2018	Kabus; Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach